



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Praktikumsordnung für den integrierten Studiengang Ingenieurinformatik (Schwerpunkt Elektrotechnik) an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1999**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24935**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Praktikumsordnung  
für den integrierten Studiengang  
Ingenieurinformatik  
(Schwerpunkt Elektrotechnik)  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 23. September 1999

30. September 1999

Jahrgang 1999  
Nr. 47

**Praktikumsordnung**  
**für den integrierten Studiengang**  
**Ingenieurinformatik (Schwerpunkt Elektrotechnik)**  
**an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Vom 23. September 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), und des § 3 der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Ingenieurinformatik (Schwerpunkt Elektrotechnik) an der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 26. Oktober 1998 (ABl. NRW. 1999, S. 243) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Praktikumsordnung erlassen:

## **1. Ziel des Praktikums**

Die berufspraktische Ausbildung (Industriepraktikum) ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Zum ausreichenden Verständnis der Vorlesungen und Übungen während des Studiums sowie als Vorbereitung auf die spätere Berufsarbeit ist eine fachbezogene und ingenieurnahe Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung. Diese Ausbildung ist daher ein Teil des Studiums und kann weder ganz noch teilweise erlassen werden.

Sie hat den Zweck, exemplarische Kenntnisse industrieller Produktions- und Fertigungsverfahren zu vermitteln sowie Einblick zu geben in die Organisation und Arbeitsmethoden eines Industriebetriebes und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Probleme in den Betriebsbereichen.

## **2. Dauer und Gliederung des Praktikums**

Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (Industriepraktikum) beträgt 26 Wochen. Der Nachweis ist für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erforderlich. Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums im Ausland durchzuführen.

## **3. Inhalt des Praktikums**

Fachbezogene, ingenieurnahe Tätigkeiten sind in den folgenden Arbeitsbereichen nachzuweisen:

- Installation und Inbetriebnahme von Datenverarbeitungsanlagen
- Betrieb und Überwachung von Kommunikations- und Rechnernetzen
- Entwurf und/oder Herstellung von Elektronikschaltungen mit CAE/CAD-Systeme
- Erstellung und Einsatz von Anwenderprogrammen in unterschiedlichen Programmiersprachen
- Entwicklung oder Verifikation von Einrichtungen oder Anlagen der Automatisierungs- und Informationstechnik

In den einzelnen Bereichen soll der Umfang auf 8 Wochen begrenzt sein.

## **4. Durchführung des Praktikums**

Das Praktikum entzieht sich einer unmittelbaren Kontrolle durch die Hochschule. Deshalb hat die Praktikantin oder der Praktikant selbst dafür zu sorgen, daß die praktische Ausbildung der Praktikumsordnung entspricht. Es wird empfohlen, diese Praktikumsordnung bei der Vereinbarung einer praktischen Tätigkeit mit dem Ausbildungsbetrieb zugrunde zu legen und einen entsprechenden Praktikumsvertrag abzuschließen.

Eine Vermittlung von Praktikumsstellen durch das Praktikumsamt erfolgt nicht. Die Wahl des Ausbildungsbetriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Die Industrie- und Handelskammern, die Berufsberatung der Arbeitsämter, der ASTA sowie die Fachschaften bieten gegebenenfalls Unterstützung.

## 5. Praktikumsbescheinigungen

Aus der Praktikumsbescheinigung (Praktikumszeugnis), die von der Leitung des Betriebes auszustellen ist, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, müssen ersichtlich sein:

- die Art der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen
- die Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen
- die Anzahl der Fehltage

## 6. Arbeitsberichte

Aus den Arbeitsberichten müssen - ergänzend zu den Praktikumsbescheinigungen - die Dauer, der Umfang und die Art der durchgeführten Arbeiten ersichtlich sein. Die Arbeitsberichte dürfen sich nicht auf diese formalen Auflistungen beschränken, sondern sollen die bei den Tätigkeiten gemachten Beobachtungen und dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in angemessener Form (Text mit Graphiken) und angemessenem Umfang (ca. 2 - 3 Seiten/Woche) berücksichtigen. Betriebsgeheimnisse müssen gewahrt werden. Die Berichte sind vom Vorgesetzten (Ausbilder) im Betrieb zu unterzeichnen.

## 7. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsamt des Fachbereichs Elektrotechnik. Zur Anerkennung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage der Praktikumsbescheinigungen und Arbeitsberichte. Über die Anrechnung praktischer Tätigkeiten entscheidet auf Antrag das Praktikumsamt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß.

- Urlaubs- und Krankheitstage werden auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.
- Informationstechnische Berufsausbildungen (Abschluß einer Lehre) werden mit 26 Wochen anerkannt.
- Elektrotechnische Berufsausbildungen (Abschluß einer Lehre) werden mit 13 Wochen anerkannt.
- Die praktische Ausbildung an Fachschulen für Technik (Kollegschaften, Fachoberschulen), u. a. die Ausbildung zum informationstechnischen Assistenten, wird mit 13 Wochen anerkannt.
- Darüber hinaus können praktische Tätigkeiten außerhalb von Industriebetrieben, u. a. in Ingenieurbüros, Forschungseinrichtungen, technischen Einheiten der Bundeswehr oder des Ersatzdienstes, bei Nachweis der Gleichwertigkeit in einem begrenzten Umfang von maximal 8 Wochen anerkannt werden.
- Eine im Ausland absolvierte praktische Tätigkeit kann anerkannt werden, wenn die Bestimmungen der Praktikumsordnung eingehalten werden. Bescheinigungen und Berichte können in diesem Fall auch in englischer Sprache vorgelegt werden.
- In Einzelfällen kann, mittels Einzelprüfung durch das Praktikumsamt, eine davon abweichende Regelung angewandt werden.
- Für Körperbehinderte kann mit dem Praktikumsamt eine Sonderregelung vereinbart werden.

## 8. Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zum 1. Oktober 1999 (WS 1999/2000) in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 12. April 1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 8. September 1999.

Paderborn, den 23. September 1999

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber)